



---

# **Personalreglement der Gemeinde Ins**

vom 13. Dezember 1996

---

mit Änderungen

## I. Rechtsverhältnis

### 1. Geltungsbereich

**Art. 1** Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.

### 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

**Art. 2**<sup>1</sup> Das Personal der Einwohnergemeinde Ins wird durch den Gemeinderat öffentlich-rechtlich angestellt.

<sup>2</sup> Auf das in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Personal ist der Beamtenbegriff des Gemeindegesetzes anwendbar.

<sup>3</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich die Personal- und Gehaltsverordnung.

### 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal

**Art. 3**<sup>1</sup> Aushilfspersonal wird durch den Gemeinderat privatrechtlich angestellt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.

<sup>3</sup> Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

### Kündigungsfristen

**Art. 4**<sup>1</sup> Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

<sup>2</sup> Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

## II. Lohnsystem

### Grundsatz

**Art. 5**<sup>1</sup> Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang 1).

<sup>2</sup> Jede Gehaltsklasse besteht aus 40 Gehaltsstufen und 6 Anlaufstufen.

<sup>3</sup> Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungsbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten:

- a) sehr gute Leistung
- b) gute Leistung
- c) genügende Leistung
- d) ungenügende Leistung

- Aufstieg**
- Art. 6** <sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.
- <sup>2</sup> Dieser Aufstieg ist von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.
- Verfahren**
- Art. 7** <sup>1</sup> Bis zur Gehaltsstufe 24 wird jährlich eine Gehaltsstufe gewährt, sofern die Leistungen genügend und somit die Anforderungen der Stelle erfüllt werden (Erfahrungsanteil). Bei guter Leistung kann eine, bei sehr guter Leistung können zwei weitere Gehaltsstufen gewährt werden.
- <sup>2</sup> Ab Gehaltsstufe 25 bis Gehaltsstufe 34 können für gute Leistungen bis zu zwei Gehaltsstufen, für sehr gute Leistungen bis zu drei Gehaltsstufen gewährt werden.
- <sup>3</sup> Ab Gehaltsstufe 35 bis Gehaltsstufe 40 können für sehr gute Leistungen bis zu drei Gehaltsstufen gewährt werden.
- Rückstufung**
- Art. 8** <sup>1</sup> Bei ungenügenden Leistungen kann das Gehalt jährlich um bis zu zwei Stufen reduziert werden, wenn die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr „ungenügend“ ergab.
- <sup>2</sup> Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.
- Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde**
- Art. 9** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann bei guter finanzieller Lage der Gemeinde dem Gemeindepersonal allfällige Lohnkürzungen oder Kürzungen bzw. Verzicht auf Teuerungszulagen beim Staatspersonal ausgleichen. Dies erfolgt durch Gewährung zusätzlicher ganzer oder halber Gehaltsstufen.
- Höher Einstufung**
- Art. 10** Der Gemeinderat kann ausnahmsweise einen Mitarbeiter um max. eine Gehaltsklasse höher einstufen, als für die betreffende Stelle vorgesehen ist, wenn ihm Obliegenheiten übertragen werden, deren Besorgung mit besonders hohen Anforderungen oder Belastungen verbunden sind, oder es sich um die Gewinnung oder Erhaltung einer hervorragenden Arbeitskraft handelt.

### III. Leistungsbeurteilung

- Organigramm / Kaderstellen **Art. 11** <sup>1</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.
- <sup>2</sup> Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.
- Kader **Art. 12** <sup>1</sup> Der Gemeindepräsident und ein vom Gemeinderat bestimmtes Ratsmitglied sind für die Leistungsbeurteilung des Kaderns verantwortlich.
- <sup>2</sup> Sie gehen dabei wie folgt vor:
- a) sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
  - b) sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
  - c) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.
- Übrige Stellen **Art. 13** <sup>1</sup> Das Kader bzw. die übergeordnete Gemeindebehörde (Präsident und ein von der Kommission bestimmtes Mitglied) ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.
- <sup>2</sup> Für das Verfahren gilt Art. 12 Abs. 2 sinngemäss.
- Eröffnung/Rechtsmittel **Art. 14** <sup>1</sup> Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.
- <sup>2</sup> Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.
- <sup>3</sup> Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

### IV. Besondere Bestimmungen

- Arbeitsplatzbewertung **Art. 15** Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen neu bewerten.

- Unfallversicherung **Art. 16** Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
- Pensionskasse **Art. 17** <sup>1</sup> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde leistet einen um 1 höheren Prozentsatz an die Beiträge und Nachzahlungen gemäss Reglement der jeweiligen Pensionskasse als das Personal.
- Sitzungsgeld <sup>1</sup> **Art. 18** <sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen sowie die in den Anhängen II und III genannten Funktionäre erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld gemäss Anhang II.
- <sup>2</sup> *aufgehoben*
- <sup>3</sup> Die Mitarbeitenden der Gemeinde haben Anspruch auf das Sitzungsgeld gemäss Anhang II, wenn die Sitzung, zu der sie aufgeboden werden, nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
- Entschädigungen,  
Taggelder <sup>2</sup> **Art. 19** <sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates und die Funktionäre erhalten die in den Anhängen II und III vorgesehene Jahresentschädigung.
- <sup>2</sup> Mit der Jahresentschädigung sind alle ordentlichen Verrichtungen (Aktenstudium, Sitzungsvorbereitung, Öffentlichkeitsarbeit, Besprechungen mit der Verwaltung) und die anfallenden Spesen (Fahrkosten, Telefon, Porti) aus der Amtsausübung innerhalb der Gemeinde abgegolten. Die Jahresentschädigungen werden durch den Gemeinderat periodisch an die Teuerung angepasst.
- <sup>3</sup> Soweit die Mitglieder des Gemeinderates und von Kommissionen verpflichtet sind, zusätzlich zu den ordentlichen Verrichtungen an Terminen und Delegationen teilzunehmen, wird ihnen ein Taggeld gemäss Anhang II ausgerichtet. Die Höhe des Taggeldes legt der Gemeinderat fest.
- <sup>4</sup> Der Gemeindepräsident hat keinen Anspruch auf die Ausrichtung eines Taggeldes.

---

<sup>1</sup> geändert am 02.11.2006 / 19.12.2014

<sup>2</sup> geändert am 02.11.2006

Spesen <sup>1</sup>

**Art. 19a** <sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates und von Kommissionen sowie die Funktionäre haben Anspruch auf die Vergütung der Spesen, die ihnen im Rahmen ihrer Amtsausübung erwachsen, soweit sie nicht in der Jahresentschädigung gemäss Art. 19 enthalten sind.

<sup>2</sup> Den Mitarbeitenden der Gemeinde werden die Spesen vergütet, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit anfallen.

<sup>3</sup> Die Spesen sind zu belegen und gemäss den Weisungen des Gemeinderates periodisch abzurechnen.

<sup>4</sup> Den Spesenrahmen legt der Gemeinderat mit Beschluss fest.

## V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Besitzstand, Überführung

**Art. 20** <sup>1</sup> Der Besitzstand ist gewährleistet.

<sup>2</sup> Die Überführung vom bisherigen in das neue Gehaltssystem sowie von der Familien- zur Betreuungszulage richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.

Einweisung in die neue Gehaltsklasse

**Art. 21** <sup>1</sup> Der Gemeinderat verfügt den Übergang vom Beamten zum Anstellungsverhältnis und die Einweisung in die Gehaltsklasse.

<sup>2</sup> Er hört die Betroffenen vor dem Entscheid an.

Änderung Organisationsreglement

**Art. 22** <sup>1</sup> Das Organisationsreglement vom 3.6.1994 wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 a) unverändert  
b) unverändert  
c) der Gemeindeschreiber  
d) der Finanzverwalter

Art. 13 Abs. 2 Die Urnengemeinde wählt:  
nach dem Grundsatz der Mehrheitswahl  
a) unverändert  
b) aufgehoben  
c) aufgehoben

Art. 32 aufgehoben

Art. 33 aufgehoben

Anhang 2 Der Titel "Beamte" wird ersetzt durch "Öffentlich-rechtliche Angestellte"  
Bei Gemeindeschreiber und Finanzverwalter wird "Wahlorgan Urnenwahl" ersetzt durch "Anstellungsorgan Gemeinderat"

<sup>2</sup> Das Reglement über Urnenwahlen und -abstimmungen vom 3.6.1994 wird wie folgt geändert:

Art. 14 Die Gemeinde wählt nach dem Grundsatz der

---

<sup>1</sup> eingefügt am 02.11.2006

Mehrheitswahl:

1. unverändert
2. aufgehoben
3. aufgehoben

Inkrafttreten

**Art. 23** <sup>1</sup> Dieses Reglement mit Anhängen I, II und III tritt am 1.1.1997 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Besoldungsreglement vom 18.4.1986 mit Anhang I vom 18.4.1986 und Anhang II vom 8.12.1995 auf.

**ANHANG I**

## Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Ins werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

Gemeindeschreiber	GKL 21
Finanzverwalter	GKL 21
Verwaltungsangestellte I	GKL 14
Verwaltungsangestellte II	GKL 12
Verwaltungsangestellte III	GKL 10
Verwaltungsangestellte IV	GKL 8
Gemeindevorarbeiter	GKL 13
Gemeindearbeiter I	GKL 12
Gemeindearbeiter II	GKL 10
Gemeindearbeiter III	GKL 8
Chef Schulhausabwart	GKL 13
Schulhausabwart I	GKL 12
Schulhausabwart II	GKL 10
Schulhausabwart III	GKL 8
Forstwart	GKL 12
Waldarbeiter	GKL 10
Leiterin AHV-Zweigstelle	GKL 14 <sup>1</sup>
Gemeindeweibel / Ortspolizist	GKL 12 <sup>2</sup>
Forstwart-Vorarbeiter	GKL 13 <sup>3</sup>
Revierförster	GKL 17 <sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> eingefügt am 12.06.2003 / geändert am 02.11.2006

<sup>2</sup> eingefügt am 12.06.2003

<sup>3</sup> eingefügt am 12.06.2003

<sup>4</sup> eingefügt am 05.12.2008



## Anhang II

### Jahresentschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder, Spesen

#### 1. Jahresbesoldungen Behörde- und Kommissionsmitglieder <sup>1</sup>

Gemeindepräsident (inkl. Taggelder)	Fr.	24'000.--
Vize-Gemeindepräsident	Fr.	4'195.--
Gemeinderäte je	Fr.	2'045.--
Wehrdienste: a) Kommandant	Fr.	3'250.--
b) Vize-Kommandant	Fr.	2'170.--
c) Zugführer	Fr.	1'305.--

#### 2. Sitzungsgelder <sup>2</sup>

Gemeinderat	vormittag	Fr.	75.--
	nachmittag	Fr.	75.--
	abend	Fr.	75.--
Kommissionspräsidenten	Fr.	80.--	
Kommissionsmitglieder	Fr.	50.--	
Protokollführer/Protokollführerin: zusätzlich pro Sitzung	Fr.	25.--	

#### 3. Anpassung der Jahresbesoldungen <sup>3</sup>

Die Jahresbesoldungen gemäss Ziff. 1 basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise per 30. Nov. 1995. Sie werden auf Beginn jeder Legislaturperiode durch den Gemeinderat dem Landesindex der Konsumentenpreise des vorangehenden Monats November angepasst. (Aufrundung auf die nächsten fünf bzw. zehn Franken).

---

<sup>1</sup> geändert am 05.09.2013

<sup>2</sup> geändert am 05.09.2013

<sup>3</sup> geändert am 02.11.2006

## Anhang III <sup>1</sup>

### Angestellte im Nebenamt

<u>Funktion</u>	<u>Jahresgehalt*</u>
<b>1. <u>Elektrizitätsversorgung</u></b>	
3.1. Anlagewärter	Fr. 1'225.--
3.2. Zählerableser, je	Fr. 6'376.--
<b>2. <u>Wasserversorgung</u></b>	
2.1. Zählerableser, je	Fr. 2'175.--
<b>3. <u>Friedhofwesen</u></b>	
3.1. Leichenwagenführer, pro Fahrt	Fr. 241.--

\* Basis 1.1.2006 inkl. Teuerungszulage nach Regelung für das Kantonspersonal. Sozial- oder andere Zulagen werden nicht ausgerichtet.

Im jeweiligen Jahresgehalt sind enthalten: 9,24% auf Anteil Ferien (= 4 Wochen)  
8,33% auf Anteil 13. Monatslohn  
3,08% auf Anteil Feiertage.

Die Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 1996 nahm dieses Reglement an.

Namens der Gemeindeversammlung  
Der Präsident:                      Der Sekretär:

---

<sup>1</sup> geändert am 02.11.2006

## **A u f l a g e z e u g n i s**

Dieses Personalreglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine erhoben worden.

Ins, 20. Januar 1997

Der Gemeindeschreiber:

## **A u f l a g e z e u g n i s**

Beschluss und Inkraftsetzung der Änderung vom 19.12.2014 wurden gemäss den Bestimmungen von Art. 45 der Gemeindeverordnung im Anzeiger Region Erlach vom 9.1.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Ins, 7. Juli 2015

Der Gemeindeschreiber:

## **Gemeinderatsbeschluss betreffend Taggelder, Spesen und Stundenansätze für Teilzeitbeschäftigte gemäss Anhang II des Personalreglementes vom 13. Dez. 1996, gültig ab 1.1.2014**

### **A. Taggelder und Spesen**

Gestützt auf Art. 19 und 19a des Personalreglementes der Gemeinde Ins vom 13. Dez. 1996 setzt der Gemeinderat die Taggelder und Spesen wie folgt fest:

#### **1. Taggelder**

##### **Behörde- und Kommissionsmitglieder und Funktionäre**

Stundenansatz: Fr. 30.--  
(Ganzer Tag = 8 Std., halber Tag = 4 Std.)

Periodische Abrechnung gemäss Rapport.

#### **2. Spesen**

##### **2.1. Fahrkosten**

- Benutzung Pw ausserhalb Gemeinde 70 Rp. / km
- Öffentliche Verkehrsmittel: Billet 2. Klasse

##### **2.2. Verpflegung**

Gegen Beleg, max. Fr. 24.-- pro Hauptmahlzeit

##### **2.3. Übrige Auslagen**

Periodische Rückerstattung gegen Beleg.

### **B. Teilzeitbeschäftigte im Stundenlohn** (ohne Anstellungsvertrag)

#### **Grundlohn**

- Fr. 24.35 / Std.

#### **Ferien**

- Der Ferienanspruch wird in Form einer Ferienentschädigung abgegolten. Es gelten die jeweiligen Ansätze für das bernische Kantonspersonal.

Feiertage

- Die Feiertagsentschädigung richtet sich nach dem jeweils gültigen Ansatz für das bernische Kantonspersonal.

13. Monatslohn

- Der Ansatz für den 13. Monatslohn beträgt 8,33%.

Sozialzulagen

- Die Sozialzulagen werden gemäss Art. 83 ff Personalgesetz des Kts. Bern (PG) ausgerichtet. Es gelten die jeweiligen Ansätze für das bernische Kantonspersonal.

**C. Im Stundenlohn tätiges minderjähriges Reinigungspersonal**

7. Klasse	Fr.	9.00 / Std.
8. Klasse	Fr.	10.00 / Std.
9. Klasse	Fr.	12.00 / Std.
Schulentlassene bis zum vollendeten 17. Altersjahr	Fr.	14.00 / Std.

In den Ansätzen ist das 13. Monatsgelhalt, die Ferien- und Feiertagsentschädigung inbegriffen.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 5. September 2013.

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Präsident:

Der Sekretär:

U. Hunziker

M. Boss